

Merkblatt

Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten

Vorbemerkung:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellen in Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt werden, ein besonderes Gefahrenpotenzial dar. Austretende wassergefährdende Flüssigkeiten können nicht nur das Wasser erheblich verunreinigen, auch die baulichen Anlagen können in Mitleidenschaft gezogen werden, was bis zur Unbewohnbarkeit der Objekte führen kann. Dem einzelnen Eigentümer war in der Vergangenheit nicht immer bekannt, ob seine Anlage von Hochwasser betroffen sein kann und welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. In zunehmendem Maße werden von der Verwaltung Überschwemmungsgebiete festgestellt. Bei der Feststellung wird in der Regel ein Hochwasser zu Grunde gelegt, das statistisch einmal in hundert Jahren erreicht oder überschritten wird. Der Anlagenbetreiber erhält damit Kenntnis, ob er in einem durch Hochwasser gefährdeten Gebiet liegt. Der Gesetzgeber hat auch in Gebieten, die beim Versagen eines Deiches überschwemmt werden, bei Sanierung oder Neubau besondere bautechnische Maßnahmen gefordert.

Anlagenbetreiber müssen überprüfen, ob besondere Sicherungsmaßnahmen an ihrer Anlage erforderlich sind. Wegen der großen Anzahl dürften Heizölverbraucheranlagen besonders betroffen sein.

Der Schwerpunkt dieses Merkblattes liegt bei den in Hessen geltenden Rechtsgrundlagen. Technische Möglichkeiten zur Sicherung insbesondere von Heizölbehältern in Überschwemmungsgebieten enthalten einige der unter Nr. 14 genannten Informationsquellen.

Inhalt

1. Grundsatz
2. Begriff Überschwemmungsgebiet
3. Feststellungsverfahren
4. Ermittlung des Wasserstandes bei HQ₁₀₀
5. Verbote in Überschwemmungsgebieten
6. Befreiung von den Verboten
7. Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes an Heizölbehälter in Überschwemmungsgebieten
8. Anforderungen der Anlagenverordnung an die Sicherung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten
9. Höchstmöglicher Wasserstand (s. auch Nr. 4)
10. Auftriebssicherung
11. Anlagenüberwachung
12. Bestehende Anlagen
13. Zuständigkeiten

14. Weitere Informationen, technische Sicherungsmöglichkeiten

1. Grundsatz

Überschwemmungsgebiete sind in besonderem Maße schutzbedürftig. Alle Maßnahmen die geeignet sind,

- den Hochwasserabfluss zu beeinträchtigen,
- den Retentionsraum zu reduzieren oder
- die Qualität des Wassers zu beeinträchtigen

sind daher in Überschwemmungsgebieten verboten.

2. Begriff Überschwemmungsgebiet

Was Überschwemmungsgebiete im rechtlichen Sinne sind, regelt im Einzelnen § 69 Hessisches Wassergesetz (HWG) (Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10)). Überschwemmungsgebiete werden durch Rechtsverordnung festgestellt. Für eine Übergangszeit von höchstens 5 Jahren gelten als Überschwemmungsgebiete auch die in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung dargestellten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Gebiete.

§ 69 Überschwemmungsgebiete

(1) Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, werden durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festgestellt. Dabei ist im Regelfall ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. Bis zu einer Feststellung nach Satz 1 gelten auch die in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung dargestellten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Gebiete als Überschwemmungsgebiete, höchstens jedoch fünf Jahre ab Veröffentlichung. Die Ausweisung durch Arbeitskarten darf nur solche Flächen zum Gegenstand haben, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer künftigen Feststellung nach Satz 1 erfasst werden.

(2) Als Überschwemmungsgebiete gelten ferner die Gebiete zwischen Ufer und Deichen sowie die Beckenräume (Gesamtstauräume zuzüglich Freiräume) von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken.

(3) Überschwemmungsgebiete sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

(4) Überschwemmungsgebiete und Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden, sind in Raumordnungs- und Bauleitplänen zu kennzeichnen. In diesen Gebieten sind bei Sanierung und bei Neubau geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen zu verhindern. Die erforderlichen Daten werden den Planungsträgern durch die Deichunterhaltungspflichtigen zur Verfügung gestellt.

(5) Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteräume Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 92 Abs. 1, 3 bis 5 entsprechend. Zur Zahlung verpflichtet ist das Land.

Mit der Novelle des Hessischen Wassergesetzes vom Juni 2002 (s. Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 18. Juni 2002 (GVBl. S. 324) in der Neufassung vom 18. Dezember 2002 GVBl. I 2003 S. 10) sind Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden, in § 69 mit der Maßgabe eingefügt worden, dass bei Sanierung und bei Neubau geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen sind, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen zu verhindern.

3. Feststellungsverfahren

Für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten regelt § 110 HWG das Verfahren:

*§ 110
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,
Überschwemmungsgebiete*

(1) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind die betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Träger öffentlicher Belange zu hören und der Entwurf der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Plänen während der Dauer von zwei Monaten in den betroffenen Gemeinden öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde Bedenken gegen die Festsetzung des Schutzgebietes, die Feststellung des Überschwemmungsgebietes oder den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden können. Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

(2) Die Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sollen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Verkündung bleiben unberührt.

(3) Die Grenzen des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Die Einzelregelungen für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten finden sich in der Verwaltungsvorschrift über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten vom 30. April 1997 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, 1997, Nr. 21 S. 1570).

4. Ermittlung des Wasserstandes bei HQ₁₀₀

Nur in den Fällen, in denen ein Überschwemmungsgebiet gemäß § 69 des Hessischen Wassergesetzes festgestellt ist oder in denen entsprechende Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung vorliegen (ggf. auch nicht veröffentlicht), sind Informationen vorhanden, die eine einfache Klärung ermöglichen. In allen anderen Fällen ist es erforderlich, örtliche Erfahrungen oder Berechnungen heranzuziehen, was aber nicht in jedem Fall zum Erfolg führen wird; ggf. sind Informationen über die Größe des HQ₁₀₀ heranzuziehen und daraus die Wasserspiegellage durch eigene Berechnungen abzuleiten. Auskunft in diesen Fällen kann die zuständige Abteilung Staatliches Umweltamt (RPU) des zuständigen Regierungspräsidiums erteilen (RPU's befinden sich in Darmstadt, Frankfurt, Hanau, Wiesbaden, Wetzlar, Marburg, Kassel und Bad Hersfeld).

Die Rechtsverordnung über die Feststellung des jeweiligen Überschwemmungsgebietes und die zugehörigen Karten können u.a. bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt oder der kreisfreien Stadt oder beim zuständigen RPU eingesehen werden. Aus den Karten des Überschwemmungsgebietes (i. d. R. im Maßstab 1:5.000) ist die Hochwasserhöhe allerdings nicht ersichtlich; sie kann lediglich aus den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 näherungsweise abgegriffen werden, wobei aber mit einem verhältnismäßig großen Fehler zu rechnen ist.

Anfragen zur genaueren Hochwasserhöhe sind beim zuständigen RPU zu stellen. Hierzu ist es notwendig, den interessierenden Standort nach Hoch- und Rechtswert eindeutig zu bezeichnen. Das RPU kann dann die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen - die der Feststellung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde liegen - nutzen und aus dem Gewässerlängsschnitt den Wasserstand bei HQ_{100} herausziehen. In besonderen Fällen kann es notwendig werden, dass das RPU das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie in Wiesbaden zur Ermittlung der Hochwasserhöhe einschalten muss.

Bei der Beantwortung der Anfrage hat die Behörde die verwaltungskostenrechtlichen Vorschriften zu beachten, sodass mit der Erhebung von Gebühren und Auslagen zu rechnen ist.

5. Verbote in Überschwemmungsgebieten

Von den in § 70 HWG aufgezählten Verboten ist vor allem das Verbot „Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen“ im Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von Bedeutung.

§ 70 (Auszug) Verbote

(1) Im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Bauf lächen in Bauleitplänen unzulässig, soweit es sich um Vorhaben nach Abs. 2 Satz 1 handelt, für die keine Befreiung nach § 71 Abs. 1 erteilt werden kann.

(2) Im Gewässer, im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten sind verboten:

- 1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile,*
- 2. das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf den Boden,*
- 3. die Umwandlung von Grün- in Ackerland,*
- 4. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen im Außenbereich, soweit dies nicht dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes oder der Gefahrenabwehr dient.*

Die Verbote in Satz 1 Nr. 1 und 4 gelten nicht für Uferbereiche stehender Gewässer.

6. Befreiung von den Verboten

Im Einzelfall ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von dem grundsätzlichen Verbot möglich (zur Zuständigkeit s. Nr. 11):

§ 71
Befreiungen

(1) Die Wasserbehörde hat von den Verboten des § 70 auf Antrag zu befreien, wenn

- 1. die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder*
- 2. die Verbote im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden oder*
- 3. ein Vorhaben auf Flächen verwirklicht werden soll, auf denen eine Bebauung nach Maßgabe eines bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder nach § 34 des Baugesetzbuches zulässig ist.*

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 kann nicht erteilt werden, wenn das Vorhaben eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses oder Gefahren für die Gewässergüte hervorruft. Eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses liegt vor, wenn durch die Maßnahme ein Abflusshindernis neu geschaffen wird oder wenn sie Rückhalteraum beansprucht, dessen Verlust nicht durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden kann.

(3) Andere behördliche Zulassungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes und auf Grund von Planfeststellungen schließen die Befreiung nach Abs. 1 ein. Ist für ein Vorhaben eine Befreiung nach Abs. 1 erforderlich und eine Zulassung nach der Hessischen Bauordnung oder dem Hessischen Naturschutzgesetz vorgeschrieben, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde.

Bei der Feststellung von Überschwemmungsgebieten benötigen vorhandene Anlagen keine Befreiung. Allerdings können besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden (s. nachfolgende Nr. 7).

7. Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes an Heizölbehälter in Überschwemmungsgebieten

Ohne besondere Schutzvorkehrungen können Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Heizölbehälter, bei Hochwasser aufschwimmen oder sonst beschädigt werden und zu Gewässerverunreinigungen führen. Dies ist nach dem im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) festgelegten Besorgnisgrundsatz (s. § 19 g ff. WHG) unzulässig:

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Deshalb müssen diese Anlagen, sofern sie bei einem Hochwasser beeinträchtigt werden können, besonders gesichert werden. Näheres regelt die Anlagenverordnung.

8. Anforderungen der Anlagenverordnung an die Sicherung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten

Nach § 10 Abs. 4 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 5.2.2004 (GVBl. I S. 62) gilt in Überschwemmungsgebieten:

(4) Soweit Anlagen (Hinweis: Hierbei handelt es um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, dazu gehören auch Heizölverbraucheranlagen) in Überschwemmungsgebieten zulässig sind, müssen sie beim höchstmöglichen Wasserstand entsprechend einem Hochwasserereignis nach § 69 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes folgende Anforderungen erfüllen:

1. *Auffangräume und Anlagen außerhalb von Auffangräumen dürfen im entleerten Zustand nicht überflutet werden oder aufschwimmen.*
2. *Die Anlagen sind so zu sichern, dass kein Wasser in Entlüftungs- oder Befüllöffnungen oder sonstige Öffnungen eindringen kann.*
3. *Eine Beschädigung durch Treibgut muss ausgeschlossen sein.*

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Gebieten, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden, gilt Satz 1 für bautechnische Maßnahmen nach § 69 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes.

9. Höchstmöglicher Wasserstand (s. auch Nr. 4)

Der in § 10 Abs. 4 VAwS genannte höchstmögliche Wasserstand ist der dem Überschwemmungsgebiet zu Grunde gelegte höchste Wasserstand bei Hochwasserereignissen, wobei im Allgemeinen Hochwasserereignisse berücksichtigt werden, mit denen statistisch einmal in 100 Jahren zu rechnen ist (s. § 69 HWG). Befindet sich eine Anlage örtlich im Überschwemmungsgebiet, jedoch oberhalb dieses Wasserstandes, ist sie nicht gesondert nach § 10 Abs. 4 VAwS zu sichern.

10. Auftriebssicherung

Die Forderung, die Behälter gegen Auftrieb zu sichern, gilt für die Fälle, in denen der Wasserstand unmittelbar einen Auftrieb auf die Behälter ausüben kann, also z.B. für doppelwandige ober- und unterirdische Behälter.

Bei oberirdischen Anlagen in Auffangwannen ist es ohnehin erforderlich, dass die Auffangwanne gegen Überfluten gesichert wird; dies schließt selbstverständlich ihre Auftriebssicherheit ein. In diesem Falle müssen natürlich die Behälter in der Auffangwanne nicht gesondert gegen Auftrieb gesichert werden.

11. Anlagenüberwachung

Nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) haben die Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, dazu gehören auch Heizölbehälter, ihre Anlagen neben der ohnehin erforderlichen Eigenüberwachung durch staatlich nach § 22 der Anlagenverordnung anerkannte Sachverständige überwachen zu lassen:

§ 19 i Abs. 2 WHG

(2) Der Betreiber einer Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 (Anmerkung: Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 191 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt. Er hat darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts (Anmerkung: in Hessen landesrechtlich umgesetzt durch §§ 22 und 23 VAwS) Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

In der Anlagenverordnung sind in § 22 die Voraussetzungen für die landesrechtliche Anerkennung von Sachverständigen geregelt. Listen der nach § 22 VAwS anerkannten Sachverständigen sind bei den Wasserbehörden, auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (www.hlug.de, s. dort „wasser“, „anerkenntnisse“) oder zentral bei Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen unter <http://www.lua.nrw.de> erhältlich.

Nach § 23 Abs. 1 der VAwS gilt, dass in Überschwemmungsgebieten oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits ab der Gefährdungsstufe B durch Sachverständige wiederkehrend zu prüfen sind (allgemein ab Gefährdungsstufe C):

(1) Der Betreiber hat mit Ausnahme von Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen

1. unterirdische Anlagen,
2. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D, in **Schutzgebieten** der Gefährdungsstufe B, C und D,
3. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, in einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder in einer baurechtlichen Zulassung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

.....

Überschwemmungsgebiete gehören nach § 2 Abs. 11 VAwS zu den Schutzgebieten.

Für Behälter zur Lagerung von Heizöl (Stoff der Wassergefährdungsklasse 2) bedeutet dies, dass nach § 6 Abs. 2 VAwS

„(2) Die Anlagen werden nach ihrem Rauminhalt, bei gasförmigen und festen Stoffen nach ihrer Masse, und der Wassergefährdungsklasse (WGK) der Stoffe den in der folgenden Tabelle dargestellten Gefährdungsstufen zugeordnet.

<i>Ermittlung der Gefährdungsstufen</i>	<i>Wassergefährdungsklasse (WGK)</i>			
	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
<i>Rauminhalt in m³ oder Masse in t</i>				
<i>≤ 0,1</i>	<i>Stufe A</i>	<i>Stufe A</i>	<i>Stufe A</i>	<i>Stufe A</i>
<i>> 0,1 ≤ 1</i>	<i>Stufe A</i>	<i>Stufe A</i>	<i>Stufe A</i>	<i>Stufe B</i>
<i>> 1 ≤ 10</i>	<i>Stufe A</i>	<i>Stufe A</i>	<i>Stufe B</i>	<i>Stufe C</i>
<i>> 10 ≤ 100</i>	<i>Stufe A</i>	<i>Stufe A</i>	<i>Stufe C</i>	<i>Stufe D</i>
<i>> 100 ≤ 1000</i>	<i>Stufe A</i>	<i>Stufe B</i>	<i>Stufe D</i>	<i>Stufe D</i>
<i>> 1000</i>	<i>Stufe A</i>	<i>Stufe C</i>	<i>Stufe D</i>	<i>Stufe D</i>

”

Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 1 m³ wiederkehrend durch Sachverständige zu prüfen sind (s. Markierung in der Tabelle in der Spalte WGK 2).

Nach § 23 Abs. 2 Satz 2 VAwS

„Sie (Anmerkung: die Wasserbehörde) kann im Einzelfall Anlagen nach Abs. 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.“

hat zwar die Wasserbehörde grundsätzlich die Möglichkeit, Anlagenbetreiber unter besonderen Voraussetzungen von der Prüfpflicht zu befreien. Bei privaten Heizölbehältern in Überschwemmungsgebieten dürfte es jedoch kaum möglich sein, entsprechend überzeugende Nachweise zu erbringen.

12. Bestehende Anlagen

Anlagen, die vor der Feststellung des Überschwemmungsgebietes bestanden haben, sind weiterhin zulässig und bedürfen keiner Befreiung. Das Verbot des § 70 HWG betrifft nur die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen. Die Anforderungen der §§ 10 und 23 VAwS gelten dem gegenüber grundsätzlich eigenständig, sofern nicht die jeweilige Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes eine Übergangsregelung mit Bezug auf die VAwS enthält. Im Übrigen ist insbesondere auf die Übergangsregelung in § 28 der VAwS hinzuweisen:

§ 28 VAwS (Auszug)

(1) Werden durch diese Verordnung andere als die in Abs. 3 und 4 genannten Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie für bestehende Anlagen erst auf Grund einer Anordnung der Wasserbehörde. Jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende Anlagen oder Anlagen, mit deren Aufstellung oder Einbau begonnen worden ist, stillgelegt oder beseitigt werden. Die Wasserbehörde kann bei bestehenden Anlagen abweichend von Anhang 2 Nr. 2.1 Abs. 1 geringeren Anforderungen an das Rückhaltevermögen zustimmen, wenn ein entsprechender Auffangraum nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verwirklicht werden kann und insbesondere durch verstärkte Überwachungsmaßnahmen eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird.

(2) Wird durch oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift nach § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes oder einer Bekanntmachung nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 die Einstufung wassergefährdender Stoffe geän-

dert oder werden **Schutzgebiete** (Hinweis: Überschwemmungsgebiete gelten auch als Schutzgebiete, s. § 2 Abs. 11 VAWs) neu ausgewiesen, so gilt für die Anlagen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen bereits eingebaut oder aufgestellt waren, Abs. 1 entsprechend. Bei Anlagen zum Umgang mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 nach Anhang 4, die bisher der Wassergefährdungsklasse 0 zugeordnet waren, sind aus Anlass der geänderten Einstufung in der Regel keine Anpassungsmaßnahmen erforderlich; entsprechendes gilt für Leckanzeigeflüssigkeiten bei bestehenden Anlagen.

(3) Bei Anlagen, die auf Grund einer Erhöhung der Wassergefährdungsklasse der eingesetzten Stoffe oder der Ausweisung eines **Schutzgebietes** erstmals nach § 23 zu prüfen sind, ist die Prüfung spätestens zwei Jahre nach Eintritt der Prüfpflicht durchzuführen.

13. Zuständigkeiten

Zuständig für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten ist das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde.

Zuständig für Befreiungen nach § 71 HWG ist im Regelfall die untere Wasserbehörde (§ 94 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 und 4 HWG). Dies gilt insbesondere für Heizölbehälter. In bestimmten Fällen (z.B. Maßnahmen von kreisfreien Städten) ist die obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium zuständig (§ 94 Abs. 2 HWG, Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 1. November 2002 (GVBl. I S. 680)).

§ 93 (Auszug)

(3) Untere Wasserbehörde ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(4) Den kreisfreien Städten werden die Aufgaben der unteren Wasserbehörde zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Soweit die kreisfreie Stadt selbst Unternehmer oder unmittelbar Betroffene einer Anordnung ist, nimmt die obere Wasserbehörde die Aufgaben der zuständigen Wasserbehörde wahr; das Gleiche gilt, wenn die kreisfreie Stadt an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist.

14. Weitere Informationen, technische Sicherungsmöglichkeiten

Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft:

Übersicht bauaufsichtlich zugelassener Behälter für Überschwemmungsgebiete;
http://www.bayern.de/lfw/aktuelles/neues_aus_dem_lfw/welcome.htm

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen:

Konsequenzen aus dem Hochwasser – Hochwasserschutzstrategie Bayerns; s. dort Lagerung von Heizöl; http://www.umweltministerium.bayern.de/bereiche/wasser/jhd_hoch/konsequen.htm

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen:

Faltblatt „Sichere Heizöllagerung in Überschwemmungsgebieten“;
<http://www.umweltministerium.bayern.de/aktuell/download/heizoel.pdf>

ConSoft GmbH:

Anforderungen an Anlagen/Anlagenteile in Überschwemmungsgebieten;
<http://www.hochwassertank.info>

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:
Hessische Anlagenverordnung (VAwS)
<http://www.hmulpv.hessen.de/>.

Landkreis Günzburg:
Tanks in Hochwasser gefährdeten Gebieten;
http://www.landkreis-guenzburg.de/behoerde/umwelt/wasser/heizoel_diesel/tanks_hw_gebiete.htm

Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz:
"Hochwasserhandbuch" (s. dort S. 26);
www.wasser.rlp.de > Hochwasser >; Link am Ende des einleitenden Textes.

Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie:
Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten;
<http://www.umwelt.sachsen.de/lfug>